

**Von:** Werner Höfler <bgm@hofstaetten-raab.gv.at>  
**An:** A13\_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-  
raumordnung@stmk.gv.at>  
**Gesendet am:** 24.03.2023 12:21:36  
**Betreff:** Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang finden Sie die Stellungnahmen der Gemeinde Hofstätten an der Raab bzgl. PV-Flächen im Gemeindegebiet.

*Mit freundlichen Grüßen,*



**Ing. Werner Höfler**  
Bürgermeister



**Pirching 80**  
**8200 Hofstätten an der Raab**

Tel.: (03112) 26 34  
Handy: 0664/1033216  
Fax: (03112) 26 34-4  
[bgm@hofstaetten-raab.gv.at](mailto:bgm@hofstaetten-raab.gv.at)  
[www.hofstaetten.at](http://www.hofstaetten.at)





Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Hofstätten an der Raab hat scheinbar das „Privileg“ als einzige Gemeinde im gesamten Bezirk Weiz die Energiewende in Sachen Photovoltaik zu stemmen. Der Zugang zu diesem Thema von unserer Seite ist wesentlich weiter gestreut und wir sind uns ganz sicher, dass wir hier den richtigen und einzig zukunftssträchtigen Zugang haben. Die konkreten Punkte dazu möchte ich wie folgt anführen:

- Die Gemeinde Hofstätten wird den Park&Drive-Platz in Wünschendorf mit 143 Stellplätzen mit PV überdachen und dadurch bereits versiegelte Flächen einer Doppelnutzung zuführen.
- Die Gründung einer Energiegemeinschaft ist gerade im Finalisieren und hilft allen vor Ort.
- Die Ausschüttung von Förderungen für PV- und Speicheranlagen funktioniert bei uns unproblematisch und prompt!
- Annähernd alle Industrie- und Gewerbebetriebe in unserem Gemeindegebiet sind mit PV-Anlagen ausgestattet. Der einzig begrenzende Faktor ist hier leider die Netzkapazität.
- Alle Dächer unserer Gemeindegebäude sind mit PV-Anlagen vollgepflastert.
- etc.

Diese Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Tatsache, dass es unzählig andere und wesentlich besser Möglichkeiten gibt, die erforderlichen PV-Kapazitäten zu bekommen, wird von Seiten des Landes nicht einmal in Erwägung gezogen. So befindet sich z.B. in direkter Nähe zum Umspannwerk in Wünschendorf die Böschung der Autobahn (A2). Diese hätte die ideale Ausrichtung um PV-Paneele anzubringen. Auch die Flächen innerhalb der Autobahnauffahrten wären perfekt dafür geeignet und würden nicht in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Produktion stehen. Wir sprechen hier in Summe von rund 40 ha, die möglich wären.

Jene Flächen, die in unserem Gemeindegebiet vorgesehen sind, liegen in unserer landwirtschaftlichen Vorrangzone und weisen beste Bodenwerte auf. Die entsprechenden Stellungnahmen seitens der Raumplanung und der Landwirtschaftskammer liegen diesem Schreiben bei.

Ich bitte die gesamte Situation in Ruhe nochmals zu überdenken und durchaus Aspekte zuzulassen, die vielleicht eine längere Amortisationszeit mit sich bringen, aber für unsere nachhaltige Zukunft unausweichlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Werner Höfler  
Bürgermeister der Gemeinde Hofstätten an der Raab



DI Andreas Ankowitsch  
Staatlich befugter und beedeter Ziviltechniker  
Kulturtechnik & Wasserwirtschaft  
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/TOP 14  
Tel. 0316/2070 08 0 | E-Mail: office@anko.at | www.anko.at

Gemeinde Hofstätten an der Raab  
zH Herrn Bürgermeister Ing. Werner Höfler  
zH Herrn Ing. Wolfgang Zankl  
Pirching 80  
8200 Gleisdorf  
per E-Mail: bgm@hofstaetten-raab.gv.at  
zankl@hofstaetten-raab.gv.at

Graz, 20.03.2023  
GZ: Allgemein  
Bearb.: AA/VO/PK/SR

**Betreff:** Logistik Land, Entwurf des Entwicklungsprogrammes zum Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie (BEGUTACHTUNG) der Landesregierung des Landes Stmk., veröffentlicht durch die Abt. 13 am 26.01.2023 (GZ: ABT13-14614/2023-4). Analyse des Begutachtungsentwurfes aus Sicht der Örtlichen Raumplanung. Stellungnahme/ Einwendung in offener Frist (24.03.2023) gem. § 14 (1) Z. 3 Stmk. ROG 2010.

Die Landesregierung hat einen Entwurf zu einem Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie (im Folgenden mit „Entwurf“ abgekürzt) vorgelegt. Ziel dieses Entwurfes ist die Schaffung einer überregionalen Abstimmung und einheitlicher raumplanerischer Strategien im Sinne der Umsetzung der Klimaziele des Bundes, bis 2030 die Stromversorgung zu 100% auf erneuerbare Energieträger umzustellen.

Unter Bezugnahme auf die uns bisher vorliegenden Informationen zum Entwurf des Entwicklungsprogramms zum Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie der Landesregierung möchten wir die aus diesem Entwurf folgenden Konsequenzen aufzeigen und in weiterer Folge Mängel anführen und begründete Einwendungen aus Sicht der Örtlichen Raumplanung darlegen. Es besteht bis Freitag, den 24.03.2023 die Möglichkeit, eine Stellungnahme/Einwendung zu verfassen und bei der Abteilung 13 einzureichen (Adresse sh. oben).

## 1. Zu § 1 „Ziele“

Abs 1 lautet:

*„Ziel dieses Entwicklungsprogramms ist die Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie.“*

Im zugehörigen Erläuterungsbericht (Seite 3 des Erläuterungsberichtes, Vorblatt, Punkt „Ziele“) findet sich weiters die folgende Erklärung:

*„Unter der Annahme, dass etwa 60 % davon durch Photovoltaik- Freiflächenanlagen erreicht werden müssen, ergibt sich ein Gesamtflächenbedarf von ca. 2.200 bis 2400 ha. Durch die Festlegung von Vorrangzonen im*

*Gesamtflächenausmaß von ca. 825 ha soll ein wichtiger Schritt zur Umsetzung dieses Zieles gesetzt werden.“*

**Stellungnahme/Einwendung aus Sicht der Örtlichen Raumplanung:** Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Ausweisung von Vorrangzonen für PV-Freiflächenanlagen unter Bedachtnahme auf einen ermittelten Bedarf von mindestens 2.200 ha lediglich eine Gesamtfläche von 825 ha als Vorrangzone ausgewiesen wird. Sollte seitens der Steiermärkischen Landesregierung angedacht sein, das Gros der erforderlichen Flächen für PV-Freiflächenanlagen durch die Gemeinden und die Örtliche Planung aufstellen zu lassen, so sind die Einschränkungen unter § 6 (sh. unten) grundlegend zu überdenken. Den Handlungsspielraum der Gemeinden und der Örtlichen Raumplanung in diesem Bereich gravierend einzuschränken, und zugleich weniger als 38% der erforderlichen Fläche in Form von Vorrangzonen bereitzustellen scheint aus Sicht der Örtlichen Raumplanung nicht zielführend. Hier wäre entweder eine Lockerung der Vorgaben für die Örtliche Raumplanung (§ 6, sh. unten) oder eine Ausweitung der Vorrangzonen dienlich.

Abs. 5 lautet:

*„Im Sinne einer sparsamen Flächeninanspruchnahme und einer effizienten Flächennutzung sind auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kombinierte Nutzungen mit Agri-Photovoltaikanlagen zu bevorzugen.“*

**Stellungnahme/Einwendung aus Sicht der Örtlichen Raumplanung:** Es bleibt unklar, ob PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unzulässig sind. Während ein gewisser Ermessensspielraum aus Sicht der Örtlichen Raumplanung durchaus als positiv zu betrachten ist, stellt sich hier aus fachlich-rechtlicher Sicht die Frage der Notwendigkeit des genannten Absatzes. Auch der zugehörige Erläuterungsbericht trifft hiezu keine genauere Aussage, sondern definiert lediglich den Begriff der Agri-Photovoltaikanlage (Seite 7 des Erläuterungsberichtes, Besonderer Teil, Erklärung zu § 1 Abs 5).

## 2. Zu § 2 „Maßnahmen“

Abs. 2 lautet:

*„In Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe eines Regionalen Entwicklungsprogrammes ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unzulässig. Davon ausgenommen sind Anlagen auf betrieblichen Nebenflächen in untergeordnetem Ausmaß in Ergänzung zu Photovoltaikanlagen auf Dach- und/oder Fassadenflächen von Betriebsgebäuden.“*

**Stellungnahme/Einwendung aus Sicht der Örtlichen Raumplanung:** Es bleibt unklar, wie der Begriff „betriebliche Nebenflächen“ definiert wird und welches Flächenausmaß als „untergeordnetes Ausmaß“ gilt. Weiters ist es aus planerischer Sicht nicht schlüssig, weshalb Photovoltaik-Freiflächenanlagen „in Ergänzung zu Photovoltaikanlagen auf Dach- und/oder Fassadenflächen von Betriebsgebäuden“ errichtet werden sollen. Auch der zugehörige Erläuterungsbericht trifft hiezu keine konkreten Aussagen, sondern ergänzt den o.a. Inhalt des Wortlautes lediglich um den nachfolgend markierten Passus:

*[...] Ausgenommen davon sind Anlagen in untergeordnetem Ausmaß auf betrieblichen Nebenflächen wie z.B. unbebauten Randstreifen in Ergänzung zu Photovoltaikanlagen auf Dach- und/oder Fassadenflächen von Betriebsgebäuden* (Seite 7 des Erläuterungsberichtes, Besonderer Teil, Erklärung zu § 2 Abs 2).

## 3. Zu § 3 „Vorrangzonen“

Im zugehörigen Erläuterungsbericht werden auf Seite 7-8, Besonderer Teil, Erklärung zu § 3 Abs 1 folgende Kriterien zur Ausweisung der beabsichtigten Vorrangzonen dargelegt:

*„Die Festlegung der Vorrangzonen erfolgt auf Grundlage der folgenden raumordnungsfachlichen Kriterien und insbesondere im Hinblick auf die Minimierung von Raumnutzungskonflikten und die Vermeidung von gegenseitig nachteiliger Beeinträchtigungen entsprechend den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in der Steiermark (§ 3 StROG 2010):*

- *Energiewirtschaftliche Standortbindung: Nähe zur Energieinfrastrukturen (Leitungsnetz Mittel- und*

*Hochspannung, Umspannwerke) und entsprechende Einspeisemöglichkeiten und -kapazitäten;*

- *Standorte mit Vorbelastung durch technische Infrastrukturen, vor allem Standortflächen entlang von hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen (Autobahnen, Schnellstraßen, Bahntrassen);*
- *Standorte mit landschaftsbildlicher Vorbelastung durch Abbaugebiete und Deponien sowie Standortflächen im Anschluss an bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlagen;*
- *Standorte mit Nahelage zu Industrie- und Gewerbegebieten (insbesondere Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe gem. den Regionalen Entwicklungsprogrammen);*
- *Berücksichtigung der Möglichkeit der standortangepassten Einbindung in den Landschaftsraum (Orientierung an Strukturlinien, Topographie und Landschaftscharakter); möglichst geringe Sichtbeziehung zu Siedlungsbereichen;*
- *Ausschluss von hochwertigen Böden für die landwirtschaftliche Produktion (gem. digitaler Österreichischer Bodenkarte (eBOD));*
- *Ausschluss von Waldflächen sowie natur- und landschaftsräumlich sensibler Bereiche;*
- *Ausschluss von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten.“*

**Stellungnahme/Einwendung aus Sicht der Örtlichen Raumplanung:** Aufgrund der parzellenscharfen und selektiven Auswahl einzelner Flächen (mit teilweise Ausschluss von Detailflächen innerhalb von oder zwischen einzelnen Vorrangzonen) ist aus Sicht der Örtlichen Raumplanung offenbar ein hoch-konkretisiertes Kriterienset zur Standortwahl herangezogen worden. Anschauungsbeispiele finden sich hierzu im Anhang Blatt 1/1, Anlage 2.01 bis 2.36 zur Genüge: Im Bereich von Vorrangzonen wurden Einzelflächen als beabsichtigte Vorrangzonen ausgewiesen und erfüllen diese Flächen offenbar das angelegte Kriterienset, während zwischen und um diese Bereiche Flächen klar ausgeschlossen werden konnten. Für Normunterworfenen, die betroffenen Gemeinden und Fachplaner bleibt völlig unklar, weshalb gewisse Flächen in diesem und in anderen Bereichen entweder in die Vorrangzonen inkludiert, oder ausgeschlossen wurden, da im Konvolut der dargelegten Unterlagen keine Argumentation / Begründung für die Wahl der einzelnen Flächen beigebracht wurde. Für externe Betrachter (dh. für Personen, die nicht an der Ausarbeitung des Begutachtungsentwurfes beteiligt waren) bleibt unklar, welche Kriterien zur Auswahl der Flächen (insbesondere bei Vorliegen gleichwertiger Flächen) herangezogen wurden. Die o.a. Kriterien zur Standortwahl sind schlüssig und nachvollziehbar, jedoch erscheint die beabsichtigte Ausweisung gewisser und gleichzeitiger Ausschluss anderer Flächen nicht ausschließlich anhand der offengelegten Kriterien möglich. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz ist aus Sicht der Örtlichen Raumplanung offenzulegen, wie bei der Standortwahl der beabsichtigten Vorrangzonen vorgegangen wurde.

Abs. 4 lautet:

*„Großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in einzelne Sektoren zu gliedern, wobei sich die Größe der Sektoren am Landschaftscharakter orientieren und ein Sektor grundsätzlich nicht mehr als 10 ha Fläche beanspruchen soll. Die Zwischenräume zwischen den Sektoren sind durch lineare Gehölzstrukturen (Heckenpflanzungen) zu gestalten, wobei insbesondere die Durchgängigkeit im Sinne der Lebensraumvernetzung zu berücksichtigen ist.“*

**Stellungnahme/Einwendung aus Sicht der Örtlichen Raumplanung:** Unklar bleibt, unter welchen Umständen die angestrebte Sektorengroße von 10ha überschritten werden darf. Auch der zugehörige Erläuterungsbericht trifft hierzu keine Aussagen zur Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen, sondern erläutert lediglich die Sinnhaftigkeit der Gliederung von Großanlagen im Sinne der Minimierung der ökologischen Auswirkung (Seite 9 des Erläuterungsberichtes, Besonderer Teil, Erklärung zu § 3 Abs 3).

#### 4. Zu § 4 „Umsetzung in der Örtlichen Raumplanung“

§ 4 lautet:

*„Die planlichen Darstellungen der Vorrangzonen sind von den Gemeinden im Örtlichen Entwicklungskonzept und*

*im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachungen haben im Anlassfall, spätestens jedoch im Zuge der Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes zu erfolgen.“*

**Stellungnahme/Einwendung aus Sicht der Örtlichen Raumplanung:** Unklar bleibt, was im Sinne des Begutachtungsentwurfes als „Anlassfall“ zu betrachten ist. Der zugehörige Erläuterungsbericht übergeht diesen Teil des Wortlautes, und trifft hier folgende Formulierung (Seite 10 des Erläuterungsberichtes, Besonderer Teil, Erklärung zu § 4):

*„Bei den Vorrangzonen handelt es sich um eine unmittelbar wirkende Flächenausweisung der überörtlichen Raumordnung, wodurch ein gesondertes Raumordnungsverfahren auf Gemeindeebene nicht mehr durchzuführen ist. Die Gemeinden haben die überörtlichen Festlegungen und Abgrenzungen der Zonen nach § 3 im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen sind [sic]. Die Ersichtlichmachungen im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan erfolgen in Anlehnung an die Darstellung der Vorrangzonen für Windkraftanlagen (laut Planzeichenverordnung) mit der Widmung und Beschriftung „V-PV“ im Entwicklungsplan bzw. „(V-PV)“ im Flächenwidmungsplan.“*

Aus Sicht der Örtlichen Raumplanung ist festzuhalten, dass hier der Erläuterungsbericht den Wortlaut konterkariert, da gem. Erläuterungsbericht kein Mechanismus zur Ersichtlichmachung der Vorrangzonen erwähnt wird. Im Sinne der Ausführung der beabsichtigten Bestimmungen wäre jedoch eine genauere Erläuterung zum Zeitpunkt der Ersichtlichmachung erforderlich, zumal die beabsichtigten Vorrangzonen eine Baulandausweisung oder die Ausweisung einer Sondernutzung im Freiland gem. § 3 (2) des gegenständlichen Wortlautes untersagt werden. Aufgrund dieser Einschränkung ist eine möglichst zeitnahe Ersichtlichmachung auf Ebene des Flächenwidmungsplanes anzuraten. Zumal es sich bei den beabsichtigten Vorrangzonen aus Sicht der Örtlichen Raumplanung um eine Ersichtlichmachung auf Überörtlicher Ebene handelt, ist die Integrierung im Rahmen einer Revision ohnedies verpflichtend vorzunehmen – jedoch sollte im Sinne der Belehrung von Normunterworfenen eine raschere Darstellung im Flächenwidmungsplan erfolgen. Hier wäre es dienlich, den Eintrittszeitpunkt der vorzunehmenden Ersichtlichmachung („Anlassfall“) zumindest im Erläuterungsbericht zu definieren.

## 5. Zu § 5 „Ausschlusszonen“

Unter § 5 werden Ausschlusszonen definiert:

*„Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in folgenden Bereichen unzulässig.“*

**Stellungnahme/Einwendung aus Sicht der Örtlichen Raumplanung:** Unklar bleibt, weshalb diese Ausschlusszonen lediglich textlich definiert werden. Anstelle einer planlichen Darstellung werden unter § 5 Z.1 bis Z.9 Bereiche definiert, die künftig nicht mehr für die Etablierung einer PV-Freiflächenanlage herangezogen werden können. Im zugehörigen Erläuterungsbericht (Seite 10-13 des Erläuterungsberichtes, Besonderer Teil, Erklärung zu § 5) werden die einzelnen Bereiche, für die PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen werden sollen näher definiert und der Ausschluss begründet. Eingangs findet sich folgende Formulierung: *„Die Ausschlusszonen umfassen in Summe eine Fläche von rund 12.500 km<sup>2</sup>.“*

Aus Sicht der Örtlichen Raumplanung wäre eine planliche Darstellung – zumal das Flächenausmaß offenbar bekannt ist und entsprechend eine plangrafische Analyse der Ausschlusszonen erfolgt sein muss – als Ergänzung zu den textlichen Bestimmungen des Wortlautes und des Erläuterungsberichtes dienlich. Dies insbesondere aufgrund der einfacheren Lesbarkeit durch Normunterworfene, und weiters im Sinne der Minimierung des Verwaltungsaufwandes i.V.m. dem gegenständlichen Begutachtungsentwurf.

## 6. Zu § 6 „Vorgaben für die Örtliche Raumplanung“

Abs. 1 lautet:

*„Die Festlegung von Eignungszonen im Örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha ist unzulässig.“*

**Stellungnahme/Einwendung aus Sicht der Örtlichen Raumplanung:** Unklar bleibt, weshalb die Etablierung großflächiger Anlagen (größer 10ha) der Überörtlichen Raumplanung vorbehalten ist. Im Rahmen der Umsetzung der unter § 1 (1) des gegenständlichen Wortlautes genannten Zielsetzungen wird verdeutlicht, dass das Ziel des geplanten Entwicklungsprogrammes *„die Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie“* ist.

Sollte aus Sicht der Örtlichen Raumplanung oder seitens einer Gemeinde die Etablierung einer großflächigen Anlage (größer 10ha) sinnvoll und umsetzbar erscheinen, und sollte diese den Anforderungen der Standortwahl genügen, die im Rahmen der Erstellung des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes zur Anwendung gekommen sind, so widerspricht die kategorische Untersagung der Ausweisung auf Ebene der Örtlichen Raumplanung den unter § 1 des gegenständlichen Entwurfes genannten Zielsetzungen. Im zugehörigen Erläuterungsbericht wird hiezu auf die Notwendigkeit einer überörtlichen Abstimmung i.V.m. Energieerzeugungsanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10ha verwiesen (Seite 13-14 des Erläuterungsberichtes, Besonderer Teil, Erklärung zu § 6 Abs 1). Diese Abstimmung / Steuerung kann jedoch auch im Rahmen eines durch die Örtliche Raumplanung angestoßenen Verfahrens durchgeführt werden.

Abs. 2 lautet:

*„Zur vorrangigen Versorgung von Siedlungsbereichen mit Solarenergie (lokale Versorgung) ist unter Beachtung der Ziele gemäß § 1 Abs. 3 und 4 die Festlegung von Eignungszonen im Örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Ausschlusszonen bis zu einer Gesamtfläche von 2 ha unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zulässig.“*

**Stellungnahme/Einwendung aus Sicht der Örtlichen Raumplanung:** Unklar bleibt, wie die genannte vorrangige lokale Versorgung definiert wird (wirtschaftlich vertretbarer Anschlusszwang; Prozentueller Split (min. 51% der erzeugten Energie muss der lokalen Versorgung zugeführt werden, o.ä). Auch der zugehörige Erläuterungsbericht trifft hiezu keine genauere Aussage (Seite 14 des Erläuterungsberichtes, Besonderer Teil, Erklärung zu § 6 Abs 2).

Abs. 3 lautet:

*„Über das Flächenausmaß gemäß Abs. 2 hinaus ist die Festlegung von Eignungszonen im Örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis zu einer Gesamtfläche von 10 ha unter Einhaltung von Gestaltungsgrundsätzen und -maßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 in folgenden Bereichen zulässig:*

- 1. im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastrukturen wie Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen der Straßenkategorie A, B und C sowie Hauptbahnen und Nebenbahnen mit werktäglichem Personenverkehr;*
- 2. im Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen wie z.B. Kläranlagen, Abfallsammelzentren, Energieerzeugungsanlagen und Umspannwerke;*
- 3. im Anschluss an Flächen mit bestehender industriell-gewerblicher Nutzung oder*
- 4. auf oder im Anschluss an Materialgewinnungsstätten oder Deponieanlagen (Nachnutzung) unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen.*

*Die Inanspruchnahme von Flächen mit ökologischer Korridorfunktion (Lebensraumkorridore) ist grundsätzlich zu*

*vermeiden. Ausnahmen sind bei Aufrechterhaltung der Funktionalität durch Ausgleichsmaßnahmen zulässig.“*

**Stellungnahme/Einwendung aus Sicht der Örtlichen Raumplanung:** Bei den genannten Bereichen 1 bis 4 bleibt unklar, wie der Begriff „im Anschluss“ definiert wird. Im zugehörigen Erläuterungsbericht (Seite 14-16 des Erläuterungsberichtes, Besonderer Teil, Erklärung zu § 3 Abs 3) wird zwar die Begründung für die Wahl der einzelnen Bereiche angeführt, jedoch auf die räumliche Definition des Begriffes „im Anschluss“ nicht weiter eingegangen. Es bleibt offen, ob „im Anschluss“ lediglich direkt angrenzende Parzellen meint, und wenn ja, ob eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im direkten Anschluss (gem. Kataster) an einen der genannten Bereiche eine Brücke für eine weitere solche Anlage darstellen kann und somit der „direkte Anschluss“ im Sinne des Begutachtungsentwurfes weiterhin gegeben ist und/oder ob eine im „direkten Anschluss“ befindliche Anlage also mehrere Parzellen ab einem der genannten Bereiche umfassen darf - oder ob vielmehr die im Erläuterungsbericht genannten Auswirkungen / Vorbelastungen auf umliegende Gebiete der genannte Bereiche, die die Ausweisung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Sinne des Begutachtungsentwurfes rechtfertigen, bei der Standortwahl heranzuziehen sind.

Abs. 5 lautet:

*„Die Größenbeschränkungen gem. Abs. 2 und 3 gelten für einen Anlagenstandort, welcher auch durch Wegführungen, Gewässerläufe, Heckenreihen und dergleichen gegliedert sein kann. Anlagenstandorte sind als getrennt zu beurteilen, wenn ein Mindestabstand von mindestens 500 m eingehalten wird oder diese in unterschiedlichen Landschaftsräumen liegen.“*

**Stellungnahme/Einwendung aus Sicht der Örtlichen Raumplanung:** Unklar bleibt, wie der Passus *„oder diese in unterschiedlichen Landschaftsräumen liegen“* in der Ausführung handzuhaben ist. Im Erläuterungsbericht (Seite 16 des Erläuterungsberichtes, Besonderer Teil, Erklärung zu § 6 Abs 5) wird die o.a. Passage um die Formulierung *„ohne gemeinsame Blickbeziehungen liegen“* ergänzt. Hier ist aus Sicht der Örtlichen Raumplanung anzumerken, dass Gebiete, die weniger als 500m Luftliniendistanz von einander entfernt sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit immer gemeinsame Blickbeziehungen aufweisen. Somit ist anzuraten, die o.a. Passage aus dem Entwurf zu entfernen, um Unklarheiten in der Ausführung vorzubeugen.

## 7. Zusammenfassung

Im Sinne der Umsetzbarkeit des beabsichtigten Entwicklungsprogrammes wird die Steiermärkische Landesregierung aufgrund der o.a. Einwendungen ersucht, den Begutachtungsentwurf entsprechend zu adaptieren, um eine reibungslose Ausführung der beabsichtigten Festlegungen gewährleisten zu können. Der Entwurf in der vorgelegten Form mangelt an Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit. Des Weiteren ist mangels des vorliegenden Beurteilungskriteriensets eine gewisse Willkürlichkeit in der Festlegung von „Vorrangzonen“ und „Nicht-Vorrangzonen“ erkennbar. Es fehlt eine konkrete „Umsetzungsanleitung“ für die Örtliche Raumplanung und sind dadurch weitere rechtliche Streitfälle vorprogrammiert.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

für die  
ANKO ZT GmbH  
DI Andreas Ankowitsch  
Viktor Ohersthaller BSc.  
Paul Klempnow BSc.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
z.H. Frau Mag. Andrea Teschinegg  
Stempfergasse 7  
8010 Graz  
Per E-Mail: [abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at](mailto:abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at)

Landeskammer für Land- und  
Forstwirtschaft Steiermark  
Hamerlinggasse 3  
8010 Graz  
Tel. +43 316/8050  
Fax +43 316/8050-1506  
[www.stmk.lko.at](http://www.stmk.lko.at)  
[recht@lk-stmk.at](mailto:recht@lk-stmk.at)

Ing. Mag. Johannes Pommer  
DW: 1228  
[johannes.pommer@lk-stmk.at](mailto:johannes.pommer@lk-stmk.at)  
GZ: Re-311-Po-23

Graz, 20. März 2023

**Betreff: Logistik Land, Entwicklungsprogramm für den Sachbereich  
Erneuerbare Energie - Solarenergie, Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen  
Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare  
Energie - Solarenergie erlassen wird;  
ABT13-14614/2023-4  
Stellungnahme**

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bedankt für sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich diesbezüglich nachstehende Punkte aufzuzeigen:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Landwirtschaftskammer Steiermark das Ziel der Steirischen Landesregierung begrüßt, den Anteil der Strom- und Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energieträgern in den kommenden Jahren deutlich zu erhöhen. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass dies im Bereich der Solarenergie unter anderem durch die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau von Energieerzeugungsanlagen geschehen soll. Überörtliche Festlegungen sollen im Sinne einer räumlichen Konzentration durch die Nutzung vorbelasteter und gut geeigneter Standorte, durch Ausrichtung an der Leitungsinfrastruktur sowie durch Einbindung in den Landschaftsraum erfolgen.

Die Erreichung der Energie- und Klimaziele ist massiv vom Ausbau der erneuerbaren Energieträger abhängig. Die Landwirtschaft nimmt in diesem Zusammenhang eine Schlüsselrolle ein. Sie versorgt nicht nur sich selbst mit erneuerbarer Energie, sondern ist ein unverzichtbarer Energielieferant für den gesamten Lebens- und Wirtschaftsraum Steiermark. Die heimischen Bäuerinnen und Bauern erzeugen elfmal mehr Energie als sie selbst für die Energieversorgung benötigen.

Zur Erreichung der Klimaneutralität müssen alle Potentiale für die Erzeugung erneuerbarer Energien optimal genutzt werden. Die Verkehrs-, Wärme- und Stromwende - weg von importierten klimaschädlichen fossilen Energieträgern aus Krisenregionen und gefährlichem Atomstrom aus Nachbarländern,



hin zu erneuerbaren Energien aus Österreich - ist unumgänglich. Der ambitionierte Ausbau von Photovoltaik-Anlagen ist ein relevanter Teil der Lösung. Dabei ergibt sich aus Sicht der Landwirtschaftskammer Steiermark eine klare Priorisierung bei der Verwendung der geeigneten Flächen zur Realisierung der vorhandenen Potentiale. Oberste Priorität hat die Erschließung der verfügbaren Dachflächen bei Gewerbebetrieben, in der Industrie, bei landwirtschaftlichen Betrieben sowie im privaten Sektor. In weiterer Folge sind für die Errichtung von größeren Photovoltaikanlagen vorbelastete Flächen, wie ausgekieste Schottergruben, Lagerplätze, Gewerbebrachen, Parkplätze oder ehemalige Verkehrsanlagen, heranzuziehen. Darüber hinaus ist die Umsetzung von Photovoltaik-Mehrfachnutzungen bzw. Agri-Photovoltaikanlagen zur Vermeidung von Landnutzungskonflikten, dem weiteren Ausbau der Photovoltaik sowie für die gesellschaftliche Akzeptanz der Transformation unseres Energiesystems von dringlicher Wichtigkeit. Als Agri-Photovoltaikanlagen gelten jene Anlagen, die neben der PV-Stromerzeugung gleichzeitig auch eine ortsübliche, dem Standort entsprechende landwirtschaftliche Produktion sicherstellen.

Das langfristige Ziel in der Steiermark muss es sein, die besten landwirtschaftlichen Böden in einer Gemeinde der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Die Gesamtmenge der für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen ist so gering als möglich zu halten. Dafür braucht es entsprechende Rahmenbedingungen.

Die Landwirtschaftskammer Steiermark weist seit Jahren auf die großflächige Verbauung und Versiegelung unserer wertvollen Böden hin. Österreichweit werden aktuell rund 13 Hektar Ackerfläche pro Tag (jährlich 0,5 % der Agrarfläche) verbaut. Das ist das Fünffache des Zielwertes von 2,5 Hektar pro Tag, der bereits 2002 in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung festgeschrieben wurde. In der Steiermark liegt die Zahl bei 3,9 Hektar Bodenfläche pro Tag und ist diese somit deutlich höher als in Oberösterreich mit 2,1 Hektar und Niederösterreich mit 1,9 Hektar pro Tag.

Fruchtbarer, klimafitter Boden ist in Zeiten des Klimawandels eine Überlebensversicherung. Er speichert Kohlendioxid, filtert unser Wasser und erfüllt zahllose Pufferfunktionen. Bodenschutz ist zugleich Klimaschutz und damit eine zentrale gesellschaftliche Verpflichtung. Deshalb ist der sorgsame Umgang mit der Ressource Boden das Gebot der Stunde.

Zu den einzelnen Regelungen des vorliegenden Verordnungsentwurfes beziehen wir wie folgt Stellung:

### **Zu den §§ 1, 3 und den diesbezüglichen Erläuterungen – Kriterium „Bodenwertigkeit“ zur Festlegung der Vorrangzonen:**

In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 der gegenständlichen Verordnung finden sich die Kriterien, nach welchen die Festlegung der Vorrangzonen stattgefunden haben. Diese sollen den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in der Steiermark (§ 3 Stmk. Raumordnungsgesetz) entsprechen. Neben an-

deren Kriterien ist unter anderem der Ausschluss der Aufnahme von hochwertigen Böden für die landwirtschaftliche Produktion gemäß digitaler Österreichischer Bodenkarte (eBOD) in eine Vorrangzone vorgesehen. Eine nähere Erläuterung erfolgt dabei jedoch nicht.

Die Heranziehung der eBOD zur Beurteilung ob es sich um einen hochwertigen landwirtschaftlichen Boden handelt, ist jedenfalls zu hinterfragen. Hier stellt aus unserer Sicht die Bodenklimazahl eine geeignete Alternative dar. Die Bodenklimazahl spiegelt die natürlichen Ertragsbedingungen des Bodens unter Berücksichtigung der Bodenart, des Wasserhaushaltes, der Hangneigung etc. objektiv wieder. Die Bodenklimazahl wird in einer Wertzahlenspanne von 0 bis 100 ausgedrückt und bundesweit durch die von der Finanzverwaltung durchgeführte Bodenschätzung für landwirtschaftliche Flächen ermittelt. Allgemein kann ausgeführt werden, dass es sich in der Steiermark bei Böden mit einer Bodenklimazahl zwischen 40 und 60 bereits um äußerst ertragsreiche und damit für die Landwirtschaft unverzichtbare Böden handelt. Bei einem Vergleich dieser beiden Systeme in einer Vorrangzone ist auffällig, dass Gebiete mit hohen Bodenklimazahlen im eBOD teilweise nicht in der höchsten Kategorie dargestellt werden. Bei diesen Böden handelt es sich jedoch, wie bereits oben angeführt, bezogen auf die landwirtschaftliche Ertragssituation, um sehr gute Böden.

In der eBOD besteht die Möglichkeit Bodenwertigkeiten des Ackerlandes grafisch darzustellen. Je nach Gebiet ergeben sich dabei unterschiedliche „Wertigkeiten“ und Abstufungen. In einem als Vorrangzone definierten Gebiet können z.B. vier Kategorien existieren, die von „hochwertig“ über „mittelwertig“, „geringwertig bis mittelwertig“ und bis zu „geringwertig“ reichen, während in einer anderen Vorrangzone lediglich drei Kategorien die von „mittelwertig“ über „geringwertig bis mittelwertig“ bis zu „geringwertig“ reichen, aufscheinen.

Wenn man der klaren Intention des Gesetzgebers folgt, wonach er es sich zum Ziel gesetzt hat, hochwertige Böden bei der Festlegung von Vorrangzonen auszuschließen, ergibt sich folgendes Bild: In jenem Gebiet wo gemäß eBOD vier Kategorien ausgewiesen sind, wurde von einer Aufnahme derjenigen Flächen, welche als „hochwertig“ eingestuft wurden, Abstand genommen, da dies augenscheinlich der höchsten Kategorie in dieser Gegend entspricht. In dem Gebiet wo lediglich drei Kategorien vorhanden sind, erfolgte eine Aufnahme von Flächen, welche sich in der in diesem Gebiet höchsten Kategorie „mittelwertig“ befinden. Da in dieser Gegend laut eBOD dies die höchste Kategorie der Bodenwertigkeit darstellt, wird es sich zweifelsfrei um den hochwertigsten Boden für die landwirtschaftliche Produktion in der betreffenden Region handeln. Konsequenterweise dürften diese Flächen, entgegen der nunmehr im Zuge der Anhänge des vorliegenden Verordnungsentwurfes ausgewiesenen Vorrangzonen, jedoch in keine Vorrangzone aufgenommen werden.

Ob diese Auslegung der gewählten Vorgangsweise entspricht oder ob noch weitere Kriterien bei der Auswahl der Vorrangzonen in Bezug auf die „Bodenwertigkeit“ zur Anwendung gekommen sind, bleibt der Verordnungsgeber leider schuldig. Es liegt die Vermutung nahe, dass den anderen angeführten Kriterien, wie etwa der energiewirtschaftlichen Standortanbindung oder der Berücksichtigung der Möglichkeit der standortangepassten Einbindung in den Landschaftsraum, eine höhere Gewichtung bei

der Auswahl der Standorte der Vorrangzonen beigemessen wurde. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer ist bei der Ausweisung der Vorrangzonen jedenfalls dem Kriterium der Bodenwertigkeit, vor allem aufgrund der Zielsetzung des Verordnungsgebers, ein wesentlich höherer Stellenwert einzuräumen.

#### **Zu § 1 Abs. 5 „Ziele“:**

Zunächst ist positiv hervorzuheben, dass im Verordnungstext unmittelbar ausgeführt wird, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu bevorzugen ist. Nicht nachvollziehbar erscheinen jedoch die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen, wonach aufgrund der technischen Spezifikation von Agri-Photovoltaikanlagen – gegenüber herkömmlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen – die Aspekte des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes besonders zu berücksichtigen sind. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass sich Agri-Photovoltaikanlagen im Vergleich zu herkömmlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen, per se sogar durch die mehrfache Flächennutzung und insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, raumverträglicher in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen und daher geringere Auswirkungen darauf haben werden. Zudem muss in diesem Zusammenhang der Vorteil einer doppelten Nutzung stärker wiegen als das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.

#### **Zu § 3 Abs. 2 „Vorrangzonen“:**

Gemäß § 3 Abs. 2 des vorliegenden Begutachtungsentwurfes ist in Vorrangzonen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Es finden sich jedoch weder im Verordnungstext selbst, noch in den Erläuternden Bemerkungen klare Ausführungen dazu, ob auch die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen zulässig bzw. von der Begrifflichkeit einer „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mitumfasst ist. Aus den Zielen des Verordnungsentwurfes und der generellen Intention des Gesetzgebers ergibt sich eindeutig, dass der Sicherstellung einer landwirtschaftlichen Produktion und der weiteren Nutzung wertvoller Böden zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte, ein äußerst hoher Stellenwert eingeräumt wird und dies insbesondere auch zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit unumgänglich ist. Diese Intention wird unter anderem in § 1 Abs. 5 zum Ausdruck gebracht, wonach im Sinne einer sparsamen Flächeninanspruchnahme und einer effizienten Flächennutzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, eine kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen jedenfalls zu bevorzugen ist. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs. 2 finden sich jedoch widersprüchliche Ausführungen, welcher zu Folge „eine Kombination mit anderen Nutzungen“ auf Vorrangzonen nicht möglich sein soll. In diesem Zusammenhang ist eine Klarstellung unmittelbar im Verordnungstext erforderlich, da ansonsten nicht sichergestellt wäre, dass auch auf Flächen von über zehn Hektar die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage möglich ist. Damit wäre gewährleistet, dass Flächen, die zur Energieproduktion in Anspruch genommen werden, zusätzlich weiterhin für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse genutzt werden können.

### **Zu § 3 Abs. 3 Gestaltungsmaßnahmen innerhalb von Vorrangzonen:**

In § 3 Abs. 3 werden Gestaltungsgrundsätze und –maßnahmen festgelegt, die im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb von Vorrangzonen einzuhalten sind.

Aufgrund der Ziffer 3 dieses Absatzes ist die Durchgängigkeit bestehender Wegführungen innerhalb von Vorrangzonen grundsätzlich zu erhalten oder gegebenenfalls durch die Neuanlage von Wegen und Bewegungslinien auszugleichen. Für Fälle, in denen die Neuanlage von Wegen erforderlich sein wird und sich dadurch Nachteile oder Erschwernisse für die Bewirtschaftung (wie insbesondere weitere Wegstrecken) umliegender land- und/oder forstwirtschaftlicher Flächen ergeben, muss sichergestellt werden, dass sämtliche daraus resultierende vermögensrechtliche Nachteile entsprechend abgegolten sowie insbesondere anfallende Mehraufwendungen entschädigt werden.

Ferner findet sich in Absatz 3 mehrfach das Erfordernis der Anlage sowie Erhaltung von Vegetations- bzw. Gehölzstrukturen wie z.B. Hecken oder Baumreihen. Aufgrund der Ziffer 5 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen zudem grundsätzlich mit einer linearen Gehölzstruktur (Heckenpflanzungen) zu umranden. Die Umrandungen sind mit einer Mindestbreite von fünf Metern und außerhalb etwaiger Zäune auszuführen. In Zusammenhang mit diesen Vorgaben sind jedenfalls Klarstellungen bzw. Ergänzungen erforderlich. Zum einen muss festgehalten werden, dass jene Flächen, die für die Anlage von Umrandungen sowie generell Gehölz- bzw. Vegetationsstrukturen erforderlich sind, auf das Ausmaß der ausgewiesenen Vorrangzone anzurechnen bzw. innerhalb der ausgewiesenen Vorrangzone auszuführen sind. Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich in § 6 Abs. 4 im Hinblick auf die Vorgaben für die örtliche Raumplanung eine derartige klare Regelung findet und im Rahmen der Festlegungen für die Vorrangzonen nicht.

Zum anderen muss sichergestellt werden, dass es durch die Vornahme entsprechender Pflanzungen sowie generell durch Gehölz- und Heckenstrukturen, nicht zu Beeinträchtigungen / Nachteilen (z.B. durch Schattenwurf) in der Bewirtschaftung umliegender land- und/oder forstwirtschaftlicher Flächen kommt. Im Hinblick darauf ist die Aufnahme einer Abstandsregelung zu angrenzenden land- und/oder forstwirtschaftlichen Flächen und die Festlegung einer Maximalhöhe des Bewuchses unbedingt erforderlich. Es sollte ein Mindestabstand für Vegetationsstrukturen zu benachbarten Flächen von zumindest vier Metern eingehalten werden müssen (diese Fläche müsste ebenso auf das Flächenausmaß der Vorrangzone angerechnet werden und entsprechend gepflegt werden) und der Bewuchs dauerhaft auf einer Höhe von maximal vier Metern gehalten werden. Sollten sich dennoch vermögensrechtliche Nachteile für umliegende land- und/oder forstwirtschaftliche Flächen ergeben, so muss sichergestellt werden, dass diese entsprechend abgegolten werden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Erfordernis der Einrichtung eines Monitorings sowie die Vorgabe im Anlassfall entsprechende Managementmaßnahmen im Hinblick auf eine Verhinderung der Ausbreitung invasiver Pflanzenarten umzusetzen, entsprechend der Erläuternden Bemerkungen zum Verordnungstext, als äußerst positiv zu werten ist. Dies im Hinblick darauf, dass es für die Sicherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, insbesondere auch benachbarter Grundflächen, unabdingbar ist, die Ausbreitung invasiver Arten hintanzuhalten.

#### **Zu § 5 Ziffer 2 (Ausschlusszonen):**

In den Erläuterungen zur Ziffer 2 des § 5 wird angeführt, dass beispielsweise zur Versorgung von Schutzhütten die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland im Teilraum „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“ möglich sein soll. Als weiteres Beispiel wären an dieser Stelle auch Hütten anzuführen, die der Bewirtschaftung der Almen bzw. generell der land- und/oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen.

#### **Zu § 5 Ziffer 3 (Ausschlusszonen):**

Mittels dieser Bestimmung werden Nationalparks, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Europaschutzgebiete nach der FFH-Richtlinie sowie Naturdenkmäler pauschal ohne eingehendere Prüfung als Ausschlusszonen festgelegt. Gegenständlich sollte jedoch differenzierter vorgegangen werden und eine Abwägung der Auswirkungen des Photovoltaik-Projektes auf das geschützte Gut vorab ermöglicht werden. Eine diesbezügliche Adaptierung wird eingefordert.

#### **Zu § 5 Ziffer 6 (Ausschlusszonen):**

Waldflächen gelten im vorliegenden Verordnungsentwurf explizit als Ausschlusszone. Eine Festlegung von Eignungszonen ist damit unzulässig. Begründet wird dies mit der CO<sub>2</sub> Bindung des Waldes, den wichtigen Ökosystemleistungen und dem Erhalt der Waldfunktionen. Diese Einschränkung scheint aus Sicht der Landwirtschaftskammer Steiermark zu streng gesetzt. Mit Blick auf die Klimaveränderung und damit verbundene Katastrophenereignisse (Sturmereignisse, Borkenkäferbefall etc.), die dem Wald in einigen Regionen bereits massiv zusetzt, kann eine alternative Nutzungsform, auch zeitlich und räumlich begrenzt, durchaus Sinn machen. Ob die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Waldfläche möglich sein soll, hat im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen abgeklärt zu werden. Einem generellen Ausschluss von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Waldflächen kann seitens der Landwirtschaftskammer Steiermark nicht uneingeschränkt zugestimmt werden.

#### **Zu § 6 Abs. 2 und Abs. 3 „Vorgaben für die örtliche Raumplanung“:**

Mit § 6 wird grundsätzlich die Möglichkeit auf Ebene der örtlichen Raumplanung geschaffen, Eignungszonen und Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuweisen. In diesem Zusammenhang wird auf die obigen Ausführungen zu § 3 Abs. 2 verwiesen, wonach klargestellt werden muss, dass auch die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen zulässig ist. Dies muss unabhängig der Vorgaben und Erfordernisse des § 6 des vorliegenden Verordnungsentwurfes möglich sein.

**Zu § 6 Abs. 4:**

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen § 3 Abs. 3 verwiesen, wonach die Einhaltung entsprechender Abstände etc. sicherzustellen ist, um eine nachteilige Beeinträchtigung der Bewirtschaftung umliegender land- und forstwirtschaftlicher Flächen zu verhindern.

Darüber hinaus muss unsererseits darauf hingewiesen werden, dass das Grundrecht auf Eigentumsfreiheit insbesondere im Hinblick darauf nicht eingeschränkt werden darf, als es in der alleinigen Entscheidungsfreiheit des Grundeigentümers zu liegen hat, ob eine ausgewiesene Vorrangzone zum Zwecke der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt bzw. zur Verfügung gestellt wird. Grundeigentümer dürfen weder direkt, noch indirekt zur Zurverfügungstellung bzw. Inanspruchnahme von Flächen verpflichtet bzw. gezwungen werden.

**Abschließend darf noch ausgeführt werden, dass die Landwirtschaftskammer Steiermark einer kontrollierten Erschließung des Photovoltaikpotentials, unter Einbindung der heimischen Betriebe auf den explizit dafür geeigneten Flächen, positiv gegenübersteht. Nur so kann das Spannungsfeld Energieproduktion, Nahrungsmittelproduktion und Raumordnung entsprechend in Einklang gebracht werden.**

Der Präsident:

Der Kammerdirektor:

ÖR Franz Titschenbacher

Dipl.-Ing. Werner Brugner

# Stellungnahme an das Land Steiermark

## Sachprogramm „Solarenergie“

Ergänzung zur Bodenwertigkeit, Brodtrager Bernd

### Zu den Kriterien der Bodenwertigkeit (§3, Abs 1):

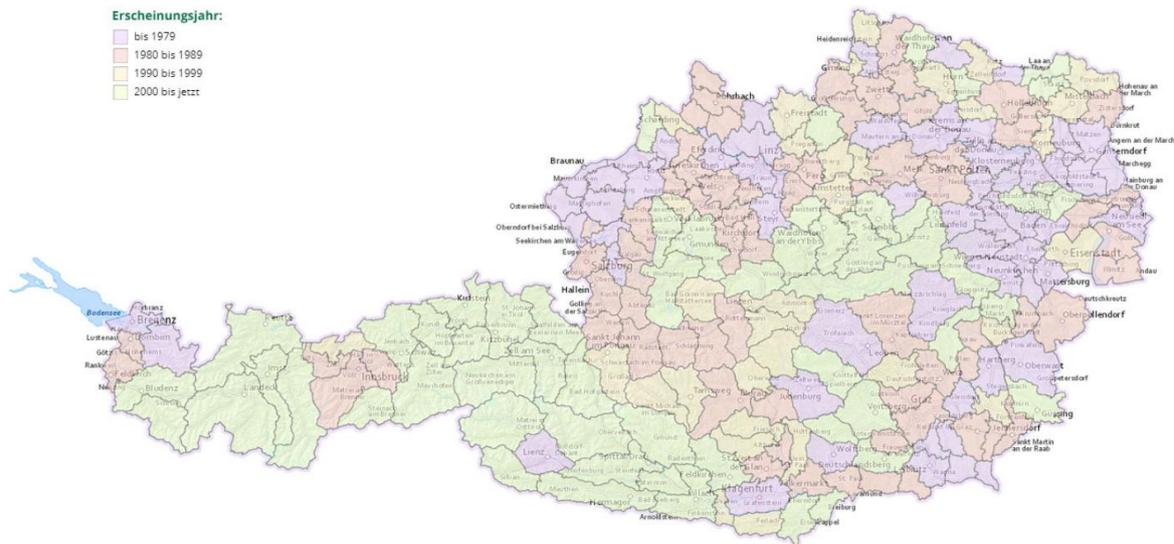
1. Die im SAPRO ausgewiesenen Flächen in Hofstätten/Raab befinden weisen die höchsten Bodenbonitäten (Bodenklimazahlen) aller 824,55 ha auf (Zitat Mag. Pommer, Leitung Rechtsabteilung LK Steiermark).
2. Der Ausschluss hochwertiger Böden, die primär für die landwirtschaftliche Produktion vorgesehen sind, erfolgte gemäß der digitalen Bodenkarte (eBOD). Auf weitere Erläuterungen dazu wurde nicht eingegangen.
3. Lt. eBOD handelt es sich in Hofstätten an der Raab in der Flächenausweisung rund um das Umspannwerk (Auflagenentwurf Anlage 2.23, Blatt 1 ) sowie in der Ausweisung entlang der Bahn (Auflagenentwurf Anlage 2.23, Blatt 2) um „mittelwertige Ackerflächen“.
4. Die österreichische Bodenkarte besteht aus 219 Kartierungsbereichen. Die Erstaufnahme der Bodenkartierung erfolgte im Raum Hofstätten/Raab bis(!) ins Jahr 1979. Somit liegt die aktuellste Beschreibung des Bodens in Hofstätten/Raab mehr als 44 Jahre (und mehr) zurück.
5. Es kann davon ausgegangen werden, dass vor allem in ackerbaugeprägten Talböden der Humusgehalt des Bodens (Aubodencharakter, geschützte Lage, Anschwemmung von Sedimenten und Nährstoffen, keine Bodenerosion) in den letzten Jahrzehnten gestiegen ist. Daher ist für die Bodenkategorisierung die Daten des eBOD nicht mehr aktuell und somit ungeeignet.
6. Die Bewertung des Bodens sollte nach der sog. Bodenklimateilzahl erfolgen, da sich Ertragspotentiale besser widerspiegelt und Eigenschaften wie den Wasserhaushalt und Wasserspeicherfähigkeit, die Bodenart, Hangneigung etc. miteinfließen lässt.
7. Allgemein kann ausgeführt werden, dass es sich in der Steiermark bei Böden mit einer Bodenklimateilzahl zwischen 40 und 60 bereits um äußerst ertragsreiche und damit für die Landwirtschaft unverzichtbare Böden handelt. Böden mit hohen Bodenklimateilzahlen sind in der Bodenkartierung des eBOD in Hofstätten an der Raab nicht in der höchsten Kategorie dargestellt werden.
8. Bei den ausgewiesenen PV-Freiflächen im Auflagenentwurf Anlage 2.23, Blatt 1 handelt es sich um Böden mit Bodenklimateilzahlen zwischen 51 und 63, bei Böden im Auflagenentwurf Anlage 2.23, Blatt 2 mit einer Bodenklimateilzahl zwischen 50 und 58. Bei diesen Böden handelt es sich, wie bereits oben angeführt, bezogen auf die landwirtschaftliche Ertragssituation, um sehr gute Böden.
9. Bei den ausgewiesenen Flächen in Hofstätten/Raab ist grundsätzlich die „pseudovergleyte Braunerde“ als Bodenart vorherrschend. Zwar weisen diese Böden im Raabtal nicht die höchsten Bodenklimateilzahlen auf, wie es beispielsweise ein Tschernosem im Burgenland täte (90 Bodenpunkte aufwärts). Aufgrund der klimatischen Bedingungen (illyrisches Klima) und der hohen Wasserspeicherfähigkeit dieser Bodenart durch Grundwasserbetontheit und hohem Tongehalt können sind auch unter widrigsten Trockenheitsbedingungen sehr hohe Erträge möglich. Am Beispiel der Kulturart Mais weist unsere Region im Raabtal nicht die österreichweit

oder europaweit höchsten, sondern die weltweit höchsten Erträge auf, die nicht von einer künstlichen Bewässerung abhängig sind (Bestätigung durch Dr. Karl Mayer).

10. Der Raabtalboden in Hofstätten/Raab kann daher als „Zukunftsboden“ beschrieben werden, der trotz klimatischen Veränderungen eine sichere Versorgung mit Lebensmittel und Futtermittel gewährleistet.

## ANHANG

### Kartierung



Weitere mögliche Anmerkungen seitens der Gemeinde:

- Die Landwirtschaft kommt durch die sog. „Keilermethoden“ in der gesamten Region unter Druck hinsichtlich Pacht- und Grundstückspreise
- Landwirtschaftliche Betriebe im Vollerwerb pachten rund die Hälfte bis zwei Drittel an bewirtschafteter Fläche zu. In Österreich haben wir eine flächengebundene Tierhaltung, das bedeutet: weniger Fläche < weniger Tiere < weniger Einkommen für den landwirtschaftlichen Familienbetrieb → Investitionsrückzahlungen? Mittelfristig gesehen Weiterführung des Betriebes? Existenzgrundlagen gehen verloren.
- Zitat aus LK-Statement: „In dem Gebiet wo lediglich drei Kategorien vorhanden sind, erfolgte eine Aufnahme von Flächen, welche sich in der in diesem Gebiet höchsten Kategorie „mittelwertig“ befinden. Da in dieser Gegend laut eBOD dies die höchste Kategorie der Bodenwertigkeit darstellt, wird es sich zweifelsfrei um den hochwertigsten Boden für die landwirtschaftliche Produktion in der betreffenden Region handeln. Konsequenterweise dürften diese Flächen, entgegen der nunmehr im Zuge der Anhänge des vorliegenden Verordnungsentwurfes ausgewiesenen Vorrangzonen, jedoch in keine Vorrangzone aufgenommen werden. **Ob diese Auslegung der gewählten Vorgangsweise entspricht oder ob noch weitere Kriterien bei der Auswahl der Vorrangzonen in Bezug auf die „Bodenwertigkeit“ zur Anwendung gekommen sind, bleibt der Verordnungsgeber leider schuldig. Es liegt die Vermutung nahe, dass den anderen angeführten Kriterien, wie etwa der**

*energiewirtschaftlichen Standortanbindung oder der Berücksichtigung der Möglichkeit der standortangepassten Einbindung in den Landschaftsraum, eine höhere Gewichtung bei der Auswahl der Standorte der Vorrangzonen beigemessen wurde.“*

- Keine Einbeziehung der Gemeinden (Abfragen von Potentialen, bereits vorhandenen Anlagen, Möglichkeiten, die die Gemeinde selbst erwägt)
- Wertschöpfung bleibt nicht in der Region (Strom wird dorthin verkauft, wo Markterlöse am größten sind, tlw. ins Ausland; keine Bürgerbeteiligungen über eigene Anlagen; keine Black-Out-Vorsorge)
- Projekthinweis der KEM-Region (Christian Hütter)